

Antrag für einen Gründer-Rechtsschutz mit Betriebs-Rechtsschutz



50 Jahre

in Österreich.
90 Jahre ARAG.

Hinweis zum Abschluss des Produktes:

Das Produkt Gründer-RS mit Betriebs-RS ist für Unternehmen abschließbar, bei denen in den letzten 12 Monaten vor Antragseinreichung

- die Ersteintragung im Firmenbuch erfolgte (*sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches im Firmenbuch eingetragen ist*) oder
- das zu versichernde Gewerbe angemeldet wurde (*sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches nicht im Firmenbuch eingetragen ist* – Sollen mehrere Gewerbe versichert werden, müssen alle zu versichernden Gewerbe in den letzten 12 Monaten vor Antragseinreichung angemeldet worden sein.) oder
- die Vergabe einer gewerblichen/selbständigen Steuernummer erfolgte (*sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches nicht im Firmenbuch eingetragen ist und auch kein Gewerbe angemeldet werden muss; z.B. freie Berufe*)

Neukunde

Konvertierung

Polizzennummer

	10 Jahre ab dem Monatsersten des Folgemonates nach Vertragsbeginn (Hauptfälligkeit)	E
Versicherungsbeginn (00:00 Uhr)	Versicherungsende (00:00 Uhr)	Vermittlernummer

Angaben zum Versicherungsnehmer

Firmenname	Firmenbuchnummer		
PLZ	Firmensitz/Ort	Straße	Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür
Telefonnummer	E-Mail-Adresse		
Hauptbranche			
Weitere Branchen / Tätigkeiten			

Datum der Gewerbeanmeldung

- sofern keine Firmenbuchnummer vorhanden ist

Datum der Vergabe einer gewerblichen / selbständigen Steuernummer

- sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches nicht im Firmenbuch eingetragen ist und auch kein Gewerbe angemeldet werden muss; z.B. freie Berufe

Risikofragen - vollständige Beantwortung erforderlich

• Sind oder waren Sie/eine mitversicherte Person bei einer Versicherung rechtsschutzversichert?	<input type="checkbox"/> JA (<i>bei „JA“ bitte ein Schadenrendement beilegen sowie Daten zu Vorversicherer angeben</i>) <input type="checkbox"/> NEIN	
Vorversicherer	Ende Vorversicherung	Stornogrund
• Soll eine bestehende weitere Rechtsschutzversicherung neben ARAG aufrecht bleiben?	<input type="checkbox"/> JA (<i>Versicherer angeben</i>) <input type="checkbox"/> NEIN	Versicherer
• Haben Sie/eine mitversicherte Person in den letzten 24 Monaten Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
• Besteht oder bestand ein Betriebs-Rechtsschutz inkl. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) im Betriebsbereich?	<input type="checkbox"/> JA (<i>Streitwert angeben</i>) <input type="checkbox"/> NEIN	Streitwertgrenze - AVRS

Angaben zur Prämienzahlung

jährlich ½ jährlich ¼ jährlich monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift)
 SEPA-Lastschrift Zahlschein

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger: ARAG SE Direktion für Österreich, Lehrbachgasse 11, 1120 Wien; Erste Bank IBAN: AT81 2011 1403 1001 7300

Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	BIC	Kontoführendes Institut
BIC und Institut sind nur dann anzugeben, wenn der IBAN nicht mit AT beginnt		
UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)	Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)	

Gewünschter Versicherungsumfang

Vorteil Gründer-Rechtsschutz: Prämiegarantie und Verzicht auf Unterversicherung

ARAG verzichtet im Gründer-Rechtsschutz für den **Zeitraum von maximal drei Jahren** ab Beginn des Versicherungsvertrages auf die Erhöhung der Prämie aufgrund der Mitarbeiteranzahl und den Einwand der Unterversicherung betreffend die Anzahl der Mitarbeiter.

Diese Prämienbegünstigungen enden drei Jahre nach Beginn des Versicherungsvertrages. Die Anpassung der Prämie erfolgt dann zur nächsten auf diesen Zeitpunkt folgenden Prämienhauptfälligkeit gemäß Artikel 12.2. ARB. (siehe Erklärungen und Hinweise: Klausel KLO3931 Gründer-Rechtsschutz)

Berechnung der Beschäftigten:

Der im Betrieb mittägige Ehegatte/Lebensgefährtin des Versicherungsnehmers ist in den ersten 3 Jahren prämienfrei mitversichert - **Vorteil Gründer-RS**
Komplette Regelung für die Berechnung der Beschäftigtenanzahl siehe Erklärungen und Hinweise.

Versicherungssumme: € 306.000,- pro Versicherungsfall € 458.000,- pro Versicherungsfall (10% Zuschlag auf die Gesamtprämie)

Anzahl der Beschäftigten angeben ►

Die Bestandsklausel für Beschäftigte ist vereinbart.

Gründer-Rechtsschutz mit Betriebs-Rechtsschutz

Serviceleistungen

- ARAG Online Rechtsservice
- ARAG Inhouse Schadenbearbeitung

Versicherungsleistungen

- Gründer-Beratung einmalig bis € 250,-
- Gründer Vertragsservice für die Prüfung oder Erstellung eines Vertrages einmalig bis € 500,-
- Beratungs-Rechtsschutz
- ARAG-Forderungsmanagement: Außergerichtliches und gerichtliches Inkasso inkl. 2 Exekutionsversuche über Inkassoportal www.arag.at ; Obergrenze € 5.000,-, Untergrenze € 30,-
- Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz inklusive
Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen ohne Streitwertobergrenze
- Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden bis € 21.000,-
- Schadenersatz für Beschädigungen an dem in Österreich gelegenen Firmensitz
- Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inklusive
 - Vorsatzdelikte
 - Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz bis 20% der VS
 - Private Gutachten im Straf-Rechtsschutz (in gerichtlichen Straf- oder Ermittlungsverfahren) bis 5% der VS
 - Strafverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
 - Strafverfahren nach dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) inkl. Kosten der Gegenprobenuntersuchung
(Hinweis: Für alle Branchen prämienfrei inkludiert, ausgenommen jene mit der ÖNACE-Klassifizierung 10 - 11 Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Getränken; für diese nicht standardmäßig inkludiert, sondern mit Zusatzprämie abschließbar.)
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz ohne Streitwertobergrenze
- Gutachten-RS in betrieblichen Versicherungsstreitigkeiten (nicht KFZ) bis 1% der VS
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen (**Jahresdeckungssumme € 458.000,- Abwählbar**)
- Lenker-Rechtsschutz und Lenker-Vertrags-Rechtsschutz für den Inhaber
(Hinweis: Lenker-Vertrags-Rechtsschutz gilt nicht für die Branchen Personen- und Güterbeförderung, Umzugstransporte, Lagerei, Parkhäuser, Parkgaragen Spedition, Logistik, Post-, Kurier- und Expressdienste)
- Daten-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Flugverspätung-Sofort-Rechtsschutz für Dienstreisen
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne Kennzeichen
- Nebenrechte von Gewerbetreibenden (siehe Erklärungen und Hinweise)
- Für die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb:
Lenker-, Schadenersatz-, Straf- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Jahresbruttoprämie (gemäß Beschäftigtenanzahl)

€

Zusätzliche Bausteine und Optionen

KI- und Cyber-Paket *NEU* (siehe Erklärungen und Hinweise)

- KI-Rechtsschutz bis € 5.000,-
- Cyber-Rechtsschutz
- Cyber-Assistance (Serviceleistung)
- Online-Reputations-Rechtsschutz bis € 2.500,-
- Identitätsmissbrauch im Betriebsbereich bis € 80.000,-

5% Zuschlag auf die Prämie Betriebs-RS

Präventionspaket *NEU* (siehe Erklärungen und Hinweise)

- Website-Check (Serviceleistung)
- Compliance Screening (Serviceleistung)
- Konfliktberatungs-Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Vertragspartnern, Subunternehmern und Arbeitnehmern
- Wirtschaftsmediation bis € 6.500,- (auch ohne Allgemeinen Vertragsrechtsschutz versichert) und SV-Gutachten bis zur Höhe der Jahresnettoprämiie des Versicherungsvertrages bei ARAG, maximal € 3.000,-
- Wirtschaftsmediation Sofortschutz

10% Zuschlag auf die Prämie Betriebs-RS

ZUSÄTZLICHE BAUSTEINE und OPTIONEN – Fortsetzung

<input type="checkbox"/> Erweiterter Straf-Rechtsschutz	- Im Strafverfahren gilt eine erhöhte Versicherungssumme von € 500.000,- - Kosten im Ermittlungsverfahren bis 25% der erhöhten VS - Vorausleistung im Straf-RS für Vorsatzdelikte bis 25% der erhöhten VS - Private SV-Gutachten im Straf-RS (in gerichtlichen Straf- oder Ermittlungsverfahren) bis 15% der VS - Diversion bei Vorsatzdelikten - Gewerbeentzugsverfahren in Verbindung mit einem Strafverfahren	20% Zuschlag auf die Prämie Betriebs-RS (und Zusatzprämie LMSVG)
<input type="checkbox"/> Ausschluss – Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen		15% Abschlag auf die Prämie Betriebs-RS
<input type="checkbox"/> Selbstbehaltswahl	20% der Schadenleistung, mindestens aber 0,2% der Versicherungssumme; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	25% Prämiennachlass

Zusatzbaustein: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich

Sonderleistung Gründer-Rechtsschutz für Hotellerie und Gastgewerbe: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) im Betriebsbereich als prämienechte Sonderleistung für die ersten drei Jahre ab Versicherungsbeginn inkludiert, auch wenn der Zusatzbaustein Allgemeiner Vertrags-RS im Betriebsbereich NICHT gewählt wurde.
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsstreitigkeiten mit Gästen bis zu einer Streitwertobergrenze von € 5.000,- • Örtlicher Geltungsbereich: Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien und Nordirland (siehe Erklärungen und Hinweise: Klausel KL03809 Erweiterung im Gründer-Rechtsschutz für Hotellerie und Gastgewerbe)

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich inklusive	
<input type="checkbox"/> - Handelsvertreterrecht - ARAG Rechts-Check - örtlicher Geltungsbereich Europa	
Prämienvorversichert, in Verbindung mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz fremde und eigene Lieferungen und Leistungen	
- Firmen-Standort-Rechtsschutz - Bauherrenrisiko im Betriebsbereich	
Hinweis Selbstbehalt: 20% der Schadenleistung, mind. 0,2% der Versicherungssumme; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt; kein Selbstbehalt im ARAG Forderungsmanagement Premium.	
Fremde Lieferungen und Leistungen (Eingangsrechnungen) – Streitwertobergrenze	<input type="checkbox"/> bis € 5.000,- <input type="checkbox"/> bis € 10.000,- <input type="checkbox"/> bis € 15.000,- <input type="checkbox"/> bis € 25.000,- <input type="checkbox"/> bis € 35.000,- <input type="checkbox"/> bis € 50.000,- <input type="checkbox"/> bis € 75.000,- <input type="checkbox"/> bis € 100.000,- <input type="checkbox"/> bis € 125.000,- <input type="checkbox"/> bis € 150.000,-
Eigene Lieferungen und Leistungen (Ausgangsrechnungen) – Streitwertobergrenze	<input type="checkbox"/> bis € 5.000,- <input type="checkbox"/> bis € 10.000,- <input type="checkbox"/> bis € 15.000,- <input type="checkbox"/> bis € 25.000,- <input type="checkbox"/> bis € 35.000,- <input type="checkbox"/> bis € 50.000,- <input type="checkbox"/> bis € 75.000,- <input type="checkbox"/> bis € 100.000,- <input type="checkbox"/> bis € 125.000,- <input type="checkbox"/> bis € 150.000,-
<input type="checkbox"/> ARAG Forderungsmanagement Premium inkl. Europadeckung Außergerichtliches und gerichtliches Inkasso bis zur vereinbarten Streitwertobergrenze Hinweis: Ohne diesen Baustein sind Inkasso-Forderungen über € 30,- bis € 5.000,- im Rahmen der Grunddeckung des Betriebs-Rechtsschutzes mitversichert.	
Hinweis: Prämienvorversichert Sonderleistung Doppelte Streitwertobergrenze für Gründungsgeschäfte (bei Abschluss eines Allgemeinen Vertrags-RS im Betriebsbereich (siehe Erklärungen und Hinweise: Klausel KL03713))	
Darüber hinaus gewünschte Streitwertüberschreitungen:	
<input type="checkbox"/> Einmalige Überschreitung der Streitwertobergrenze bis 50 % pro Versicherungsjahr	10% Zuschlag auf die AVRS-Prämie
<input type="checkbox"/> Einmalige Überschreitung der Streitwertobergrenze bis 100 % pro Versicherungsjahr sowie anteilige Deckung, sofern Streitwertobergrenze im laufenden strittigen Verfahren überschritten wird.	20% Zuschlag auf die AVRS-Prämie
<input type="checkbox"/> Einschränkung des örtlichen Geltungsbereiches auf Österreich (anstelle von Europa)	9,50% Abschlag auf die AVRS-Prämie
<input type="checkbox"/> 15% Bündelrabatt bei gleichzeitigem Abschluss von fremden und eigenen Lieferungen/Leistungen	
Hinweise: 1. Bauherrenrisiko im Betriebsbereich ist für dir Branche „Bauträger“ nicht abschließbar. 2. Die beiden Überschreitungen sind nicht miteinander kombinierbar.	
Gesamtprämie Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (gemäß Beschäftigtenanzahl)	€
<input type="checkbox"/> Immateriagüter-Rechtsschutz bis € 15.000,-	€ 519,89
Hinweise: 1. Selbstbehalt: Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von 20 % der Schadenleistung, mindestens aber € 800,- pro Versicherungsfall. 2. Voraussetzung Abschluss: Betriebs-Rechtsschutz inkl. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz fremde und eigene Lieferungen und Leistungen.	
<input type="checkbox"/> UWG-Rechtsschutz bis € 50.000,-	€ 617,37
Hinweise: 1. Selbstbehalt: Der Versicherungsnehmer trägt bei außergerichtlicher Interessenswahrnehmung einen Selbstbehalt von 20 % der Schadenleistung, bei gerichtlicher Geltendmachung 20 % der Schadenleistung mind. € 500,-. 2. Voraussetzung Abschluss: Betriebs-Rechtsschutz inkl. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz fremde und eigene Lieferungen und Leistungen.	

Zusatzprodukt: Fahrzeug-Rechtsschutz

Hinweis: Für folgende Branchen ist das Zusatzprodukt Fahrzeug-RS zum Gründer-RS nicht abschließbar: Transportunternehmen, Speditionen, Botendienste, Bus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen mit eigenem Fahrer (z.B. Airport Driver, Flughafentaxis und dgl.), Unternehmen mit Selbstfahrervermietfahrzeugen. Diese Unternehmen können die Fahrzeuge mittels separaten Vertrags versichern.

Fahrzeug-Rechtsschutz – Prämienbegünstigung für Gründer

Bis zu 5 Motorfahrzeuge zu Lande in den ersten 3 Versicherungsjahren prämienfrei.

Hinweise: 1. Die prämienbegünstigten Fahrzeuge sind in der nachstehenden Liste bei der Antragsstellung bekanntzugeben. 2. Sofern im Gründer-RS mit Betriebs-RS ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt der auch hier im „Fahrzeug-Rechtsschutz – Prämienbegünstigung für Gründer“

Kennzeichen und FZG-Art, bei Privat-FZG auch Inhaber (1. FZG):

Kennzeichen und FZG-Art, bei Privat-FZG auch Inhaber (2. FZG):

Kennzeichen und FZG-Art, bei Privat-FZG auch Inhaber (3. FZG):

Kennzeichen und FZG-Art, bei Privat-FZG auch Inhaber (4. FZG):

Kennzeichen und FZG-Art, bei Privat-FZG auch Inhaber (5. FZG):

<input type="checkbox"/> Fahrzeug-Rechtsschutz ab dem 6. Fahrzeug (Einzeltarif) prämienpflichtig	Anzahl	Prämie
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeugart auswählen / angeben:		€
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeugart auswählen / angeben:		€
<input type="checkbox"/> Bitte Fahrzeugart auswählen / angeben:		€

Bitte Kennzeichen angeben (sofern Privatfahrzeuge mitversichert werden, bitte auch den Inhaber anführen – siehe Punkt 3 bei Hinweise):

Hinweise zu Fahrzeug-Rechtsschutz: 1. Erweiterte Deckung - Wechselkennzeichen: Sind auf das in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeug sowie Anhänger weitere Motorfahrzeuge oder Anhänger mit Wechselkennzeichen zugelassen, gelten auch die auf Wechselkennzeichen geführten Fahrzeuge sowie Anhänger als **mitversichert**, sofern jeweils das Fahrzeug / der Anhänger der höchsten Kategorie versichert wurde. 2. Erweiterte Deckung – Anhänger: Sofern und solange ein Fahrzeug-Rechtsschutz gemeinsam mit einem Betriebs-Rechtsschutz abgeschlossen ist, gelten Anhänger mit österreichischen Kennzeichen im Fahrzeug-Rechtsschutz mitversichert (eine gesonderte Angabe der Kennzeichen der Anhänger ist nicht erforderlich). 3. Sofern **private Fahrzeuge** mitversicherter Personen im Rahmen des Fahrzeug-Rechtsschutz versichert werden, gilt auch die betriebliche Nutzung versichert. Die Kennzeichen sowie Zulassungsbesitzer der zu versichernden privaten Fahrzeuge sind bei Antragstellung anzugeben. Alternativ können die privaten Fahrzeuge mitversicherter Personen, wenn sie ausschließlich privat genutzt werden, mittels des Zusatzbausteines „Fahrzeug-Rechtsschutz für alle nicht betrieblich genutzten KFZ bis 3,5t Gesamtgewicht“ im Familien-RS versichert werden - Eine Kennzeichennennung ist dann hier nicht erforderlich. 4. Die Bestandsklausel für Fahrzeuge gilt ab 1 KFZ vereinbart.

<input type="checkbox"/> Selbstbehaltvariante: 10 % der Schadenleistung, mindestens aber € 100,-; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	20% Prämiennachlass
Gesamtprämie Fahrzeug-Rechtsschutz-Einzeltarif	€

<input type="checkbox"/> Familien-Rechtsschutz für den Inhaber / Geschäftsführer / Gesellschafter Unbegrenzte Versicherungsleistung (ausgenommen die in den Vertragsgrundlagen ausgewiesenen Leistungsbereiche)		
Komfort-Schutz	<input type="checkbox"/> € 249,91 mit SB	<input type="checkbox"/> € 333,20 ohne SB
Premium-Schutz	<input type="checkbox"/> € 299,27 mit SB	<input type="checkbox"/> € 399,03 ohne SB
Selbstbehaltvariante: 10% der Schadenleistung, mind. € 100,-; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.		
Hinweis Mischnutzung der Wohneinheit (= die Wohneinheit wird auch als Gewerbeeinheit verwendet): Bei gleichzeitigem Abschluss eines Familien-RS inkl. Liegenschafts-Rechtsschutz gilt die gemischte Nutzung (die Wohneinheit wird auch als Gewerbeeinheit verwendet) mitversichert, sofern die Gesamtfläche nicht größer als 250m ² ist und bis max. 20% der Belegfläche als Gewerbeeinheit verwendet werden.		
Zusatzbaustein: Fahrzeug-RS für alle nicht betrieblich genutzten KFZ zu Lande bis 3,5t Gesamtgewicht sowie Anhänger	<input type="checkbox"/> € 81,41 mit SB	<input type="checkbox"/> € 108,55 ohne SB
<input type="checkbox"/> Kombinationsrabatt Variante Familien-RS: 30% Kombirabatt auf die Prämie des Familien-RS. <input type="checkbox"/> Kombinationsrabatt Variante Familien-RS und Zusatzbaustein Fahrzeug-RS für alle nicht betrieblich genutzten Fahrzeuge: 20% Kombirabatt auf die Prämie des Familien-RS & auf die Prämie Zusatzbaustein Fahrzeug-RS für alle nicht betrieblich genutzten Fahrzeuge		
Nachlässe auf Familien-RS-Prämie (Nachlässe sind nicht miteinander kombinierbar):		
<input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Singlebonus (keine mitversicherten Personen) <input type="checkbox"/> 10% Nachlass – Jugendbonus (nur bis zum 24. Lebensjahr)		

Familien-RS gilt für (Anrede, Name, Geburtsdatum):	
Liegenschafts-RS gemäß Art. 25.1.1. ARB für den Hauptwohnsitz (Komfort und Premium)	
Liegenschafts-RS gemäß Art. 25.1.1. ARB für eine weitere Wohneinheit (Familien-RS Premium) - Bitte Adresse angeben:	
PLZ _____ Wohnort _____ Straße _____ HausNr/Stiege/Stock/Tür_____	
Gesamtprämie Familien-Rechtsschutz	€

Hinweise:

1. Familien-Rechtsschutz, Fahrzeug-Rechtsschutz, Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz und weitere in diesem Antrag angeführte Bausteine und Optionen sind nur mit dem Gründer-Rechtsschutz mit Betriebs-Rechtsschutz kombinierbar und abschließbar.
2. Alle Prämien sind **Jahresbruttobeträge** inklusive 11% Versicherungssteuer. Die Prämien unterliegen einer **Prämienanpassung** (siehe Erklärungen und Hinweise) ausgenommen Erweiterter Straf-Rechtsschutz.
3. Den Prämien liegt ein **Dauerrabatt von 20%** für eine 10jährige Laufzeit zugrunde (siehe Erklärungen/Hinweise).

Sonstige Angaben – vorbehaltlich Genehmigung durch ARAG

**Gesamtjahresbruttoprämie
inkl. 11% Versicherungssteuer, Rabatte und Zuschläge**

€

Erklärung: Durch die Unterschrift macht der Antragsteller die auf den **Folgeseiten** genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages, erkennt sie an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabreden getroffen wurden und ihm vor Abgabe der Vertragserklärung die Produktinformationsblätter in Papier oder - wenn gewünscht – als PDF-Datei zur dauerhaften Speicherung übergeben wurden. Weiters erklärt der Antragsteller durch seine Unterschrift, die auf den **Folgeseiten** beschriebenen Datenschutzhinweise für Anträge zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE - WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vertragsgrundlagen:

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfangs bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2026, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2025) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2025). Auf sämtliche mit ARAG SE Direktion für Österreich abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 48 Versicherungsvertragsgesetz und § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hieron unberührt. Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten sind in § 5c Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: ARAG SE Direktion für Österreich, Lehrbachgasse 11, 1120 Wien, Telefax: (01) 153102-1923, E-Mail: info@arag.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gehört ihm eine der Deckungsduale entsprechenende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Antragsbindungsfrist: An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

Beginn des Versicherungsschutzes: Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizze besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Frühzeitige Vertragsauflösung: Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämié, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

Beschwerdemöglichkeiten - Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt durch eine Beschwerde unberührt.

Sie können sich mit Ihrem Anliegen an folgende Stellen wenden:

- ARAG SE Direktion für Österreich; Lehrbachgasse 11, 1120 Wien Telefax: (01) 53102-1923, Telefon: (01) 53102-1600, E-Mail: beschwerde@arag.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Telefon: (01) 71156-250, https://vvonet.vvo.at/vvonet_Informations_Beschwerdestelle
- Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, <https://www.verbraucherschlichtung.at/>
Die ARAG SE Direktion für Österreich entscheidet im Einzelfall, ob sie sich an einem Schlichtungsverfahren beteiligt.
- Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.gv.at

Anzeigepflicht - Geschriebene Form: Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

Prämienanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020

1. In Verbraucherträgen und in Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehören, gilt als vereinbart:

- 1.1. Die Prämie ist die Gegenleistung für das Leistungsversprechen der ARAG. ARAG benötigt die Prämie, damit sie ihre Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadefällen erfüllen kann. Kosten der Rechtsverfolgung und Streitwerte verändern sich mit der Zeit. Diese Veränderungen werden durch Änderungen des von der Statistik Austria veröffentlichten Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) abgebildet. Die Prämie Ihres Rechtsschutzvertrages erhöht und vermindert sich deshalb in gleichem Maße wie die von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2020 (Prämienanpassung). Entfällt der VPI, wird die Prämienanpassung anhand des amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex vereinbart.
- 1.2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2020 ist aus dem Versicherungsschein (*Polizze*), die Indexziffer des VPI 2020 nach einer erfolgten Prämienanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Prämienanpassung ersichtlich (*Ausgangsindizes*).
- 1.3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Prämienanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2020 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat.
Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Prämienanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Prämienanpassung zu berücksichtigen.
- 1.4. Die Prämienanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Artikel 12.2. ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste Prämienanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu denjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.

2. Nur in Verbraucherträgen gilt weiters als vereinbart:

ARAG wird den Versicherungsnehmer schriftlich frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor der Hauptfälligkeit der Prämie über die Prämienanpassung informieren. Der Versicherungsnehmer ist dann berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Nimmt der Versicherungsnehmer dieses Kündigungsrecht wahr, endet der Vertrag zu der Hauptfälligkeit, zu der die Prämienanpassung wirksam geworden wäre. ARAG wird den Versicherungsnehmer in der Mitteilung zur Prämienanpassung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

3. Nur in Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehören, gilt weiters als vereinbart:

- 3.1. Abweichend von Punkt 1.1. vorletzter Satz erhöhen und vermindern sich Prämie und Versicherungssumme in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2020.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Prämienanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Prämienanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Wird die Prämienanpassung gemäß Punkt 3.2. gekündigt, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadenfall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Artikel 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämienerhöhung eingetreten sind. Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Prämienanpassung zur Prämie mit Prämienanpassung nach dem VPI im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.

Ausgangsindex: April 2025, Indexziffer: 127,60.

Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in % der vorgeschriebenen Jahresbruttoprämié zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

*Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50% der Jahresbruttoprämié

Berechnung der Beschäftigtenanzahl

Für die Prämienberechnung sind alle Beschäftigten eines Betriebes heranzuziehen.

Als Beschäftigte zählen alle Mitarbeiter des Betriebes. Werkvertragsnehmer, vom Betrieb verliehene Arbeitnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte, die ihr überwiegendes Einkommen von der versicherten Firma beziehen, gelten als Beschäftigte. Werkvertragsnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte sind nicht mitversichert.

Geschäftsinshaber, Geschäftsführer und im Betrieb beschäftigte Gesellschafter gelten als Beschäftigte: Anrechnung zu 100%

Im Betrieb mittägiger Ehegatte: In den ersten 3 Jahren prämienfrei mitversichert (Vorteil Gründer-RS)

Vollzeitbeschäftigte: Anrechnung zu 100%,

Teilezeitbeschäftigte:

- über 25 Wochenstunden: Anrechnung zu 100%
- über 15 Wochenstunden bis 25 Wochenstunden: Anrechnung zu 50%,
- geringfügig Beschäftigte (bis 15 Wochenstunden) und Lehrlinge: Anrechnung zu 25%,
Der ermittelte Wert ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Regelung Saisonbeschäftigte:

- Saisonbeschäftigte mit einer Beschäftigungsduale von weniger als 6 Monaten:

Es ist die Anzahl der Saisonbeschäftigte pro Monat (Höchststand pro Monat) der vorangegangenen Versicherungsperiode bekanntzugeben. Für die Prämienberechnung wird der Jahresdurchschnitt herangezogen.

- Saisonbeschäftigte mit einer Beschäftigungsduale von mehr als 6 Monaten sind im Rahmen der obigen Staffelung/Berechnung bekanntzugeben.

KLO3963 - ÖNACE 2025 (Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten)

Die im Versicherungsvertrag angeführten ÖNACE Codes sind Klassifikationen nach der ÖNACE 2025 (Informationen zur wirtschaftlichen Aktivitätsklassifikation ÖNACE, abrufbar auf der Homepage der Statistik Austria, www.klassifikationsdatenbank.at).

KL03931 - Gründer-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in Kombination mit einem Betriebs-Rechtsschutz als Gründer des versicherten Unternehmens.

2. Sonderleistungen im Gründer-Rechtsschutz

2.1. Gründer-Beratung

Über den Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19 ARB) hinaus übernimmt ARAG einmalig in der Vertragslaufzeit Kosten bis zu € 250,- für eine mündliche Rechtsauskunft bei einem von ARAG ausgewählten Rechtsvertreter. Gegenstand der Gründer-Beratung können rechtliche Fragen aus den Bereichen Rechtsform des gegründeten Unternehmens, Finanzierung, Gewerberecht, Markenrecht, Internetauftritt, Kooperationsverträge und Vertriebssysteme sein;

2.2. Gründer-Vertragsservice

Über den Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19 ARB) hinaus übernimmt ARAG einmalig in der Vertragslaufzeit Kosten bis zu € 500,- für die Prüfung oder Erstellung eines Vertrages, welchen der Versicherungsnehmer für das gegründete Unternehmen abschließen möchte, durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsvertreter.

3. Prämienbegünstigungen im Gründer-Rechtsschutz

3.1. Mitversicherung von im Betrieb mittägigen Ehegatten

Abweichend von den tariflichen Bestimmungen sind der/die im Betrieb mittägige Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin des Versicherungsnehmers bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahl nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind der/die im Betrieb mittägige Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin der/des Geschäftsführer(s) nicht als Beschäftigte für die Prämienberechnung zu berücksichtigen.

3.2. Prämiengarantie und Verzicht auf Unterversicherung

Abweichend von Artikel 13.2. ARB verzichtet ARAG im Gründer-Rechtsschutz für den Zeitraum von maximal drei Jahren ab Beginn des Versicherungsvertrages auf

- die Erhöhung der Prämie aufgrund der Mitarbeiteranzahl und
- den Einwand der Unterversicherung betreffend die Anzahl der Mitarbeiter.

3.3. Gilt der Fahrzeug-Rechtsschutz nach Artikel 17.1.3. ARB als versichert, bleiben bis zu fünf Fahrzeuge für die Prämienberechnung innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre unberücksichtigt.

4. Innerhalb welchen Zeitraums stehen die Sonderleistungen zur Verfügung und für welchen Zeitraum gelten die Prämienbegünstigungen?

- Abweichend von Artikel 3.1. ARB besteht Versicherungsschutz für die Sonderleistungen gemäß Punkt 2, wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Versicherungsvertrages eintritt.

- Die Prämienbegünstigungen nach Punkt 3 enden drei Jahre nach Beginn des Versicherungsvertrages. Die Anpassung der Prämie erfolgt zur nächsten Prämienhauptfälligkeit gemäß Artikel 12.2. ARB.

5. Was gilt als Versicherungsfall?

In den Fällen der Gründer-Beratung und des Gründer-Vertragsservice gemäß Punkt 2 gilt als Versicherungsfall das Entstehen eines rechtlichen Beratungsbedürfnisses im Zusammenhang mit dem gegründeten Unternehmen.

6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die dem abgeschlossenen Betriebs-Rechtsschutz zu Grunde liegenden Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

KL03809 - Erweiterungen im Gründer-Rechtsschutz für Hotellerie und Gastgewerbe (gilt für die Branchen Hotellerie und Gastgewerbe)

1. Sonderleistungen

In Verbindung mit einem Gründer-Rechtsschutz gelten bei vertraglichen Auseinandersetzungen mit Gästen folgende Leistungen gemäß dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.B ARB) als versichert:

- Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des versicherten Betriebs an Gäste (Artikel 22.B.2.2. ARB) bis zu einer Streitwertobergrenze von € 5.000,- gemäß Artikel 22.B.2.3.2 ARB;
- Örtlicher Geltungsbereich gemäß Artikel 4.3. ARB.

2. Innerhalb welchen Zeitraums stehen die Sonderleistungen zur Verfügung?

Abweichend von Artikel 3.1. ARB besteht Versicherungsschutz für die Sonderleistungen gemäß dieser Klausel, wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Versicherungsvertrages eintritt.

3. Subsidiarität

Ist ein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.B ARB) als Rechtsschutzbaustein vereinbart, gelten die obigen Regelungen nur insoweit, als sie für den Versicherungsnehmer günstiger sind.

KL03801 - Mitversicherung der Nebenrechte von Gewerbetreibenden gemäß Gewerbeordnung im Betriebs-Rechtsschutz

Ergänzend zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten betrieblichen Tätigkeiten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf jene Neben- und Zusatztätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 Abs. 1 bis Abs. 5 Gewerbeordnung (Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden) berechtigt ist.

KL02669 - ARAG-Forderungsmanagement

Der Versicherungsschutz umfasst die Betreibung unbestrittener offener Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Betriebsbereich (Inkassofälle) und erstreckt sich

- auf die außergerichtliche Betreibung durch ARAG durch Inhouse-Bearbeitung sowie
- bei guter Bonität des Schuldners die gerichtliche Betreibung durch einen Rechtsanwalt.

Versicherungsschutz besteht sofern und solange die offene Forderung unbestritten bleibt, die Höhe der Forderung höher als € 30,- ist und geringer als € 5.000,-, für die Forderung die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben ist und die Schadensmeldung an ARAG über das Inkassoportal Forderungsmanagement auf www.arag.at erfolgt ist.

Abweichend von Artikel 6.6. und Art. 6.7.5. ARB zahlt ARAG bei Uneinbringlichkeit der Forderung ausschließlich die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Barauslagen im Titelverfahren und die Barauslagen im Exekutionsverfahren für höchstens zwei Exekutionsversuche. Wählt der Versicherungsnehmer für die gerichtliche Betreibung einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt, dann übernimmt ARAG im Falle der Uneinbringlichkeit auch die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß Artikel 6.6.1 ARB.

Selbstbehaltswariante (sofern vereinbart)

Im Betriebsbereich trägt der Versicherungsnehmer pro Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 20 % der Schadenleistung, mindestens aber 0,2 % der Versicherungssumme.

In den anderen versicherten Risiken trägt der Versicherungsnehmer pro Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenleistung, mindestens aber € 100,-. Keinen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer, wenn er einen von ARAG vorgeschlagenen oder ausgewählten Rechtsvertreter wählt, wenn eine Interessenkollision gemäß Artikel 10.2. ARB vorliegt und im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19 ARB). Sofern eine Erhöhung der Versicherungssummen auf € 458.000,- als vereinbart gilt, reduziert sich der Mindestselbstbehalt im Betriebsbereich von 0,2 % auf 0,13 % der Versicherungssumme, in Inkassofällen (Art. 22.B.2.4. ARB) auf 0,2% der Versicherungssumme, sofern diese als versichert gelten.

KI und Cyber Paket (sofern vereinbart)

- KL03904 Cyber-Rechtsschutz (Betriebs-Rechtsschutz)
- KL04096 Online-Reputations-Rechtsschutz (Betriebs-Rechtsschutz)
- KL03906 Identitätsmissbrauch im Betriebsbereich (Betriebs-Rechtsschutz)
- KL03891 KI-Rechtsschutz (Betriebs-Rechtsschutz)

KL03908 - Präventionspaket (sofern vereinbart)

KL03902 - Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern vereinbart)

KL03787 - Bestandsklausel für Beschäftigte

KL02973 - Bestandsklausel für Motorfahrzeuge/Anhänger (sofern vereinbart) - nicht möglich für Probefahrt-Kennzeichen.

KL03909 - Einstchluss Handelsvertreterrecht im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz im Betriebsbereich (sofern vereinbart)

KL02926 - ARAG Rechts-Check (sofern vereinbart)

Örtliche Geltungsbereich Europa (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich) - (sofern vereinbart)

KL03526 - Firmen-Standort-Rechtsschutz (sofern vereinbart)

KL04097 - Deckungserweiterung Bauherrenrisiko im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Betriebs-Rechtsschutz) - (sofern vereinbart)

Hinweis: Für die Branchen Erschließung von Grundstücken oder Bauträger nicht möglich.

KL03914 - ARAG-Forderungsmanagement Premium (sofern vereinbart)

KL03713 - Doppelte Streitwertobergrenze für Gründungsgeschäfte (nur wenn der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich versichert wird)

Einmalige Überschreitung der Streitwertobergrenze bis 50 % pro Versicherungsjahr (sofern vereinbart)

Für maximal einen Versicherungsfall pro Versicherungsjahr besteht

- im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich abweichend von Art. 22.B.2.3.2. ARB oder
- im ARAG-Forderungsmanagement Premium (sofern dieses als versichert gilt) oder
- in Inkassofällen Art. 22.B.2.4. ARB (sofern diese als versichert gelten)

auch dann Versicherungsschutz, wenn die vertraglich vereinbarte Obergrenze um nicht mehr als 50% übersteigen wird.

Als Versicherungsjahr gilt jeweils der Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag der vereinbarten Prämienhauptfälligkeit (Art. 12.2. ARB).

Dieser Versicherungsschutz wird unter sinngemäßer Anwendung des Art. 22.B.2.3. ARB geboten.

Einmalige Überschreitung der Streitwertobergrenze bis 100 % pro Versicherungsjahr sowie anteilige Deckung, sofern Streitwertobergrenze im laufenden strittigen Verfahren überschritten wird (sofern vereinbart)

1. Streitwertüberschreitung bis 100% einmal pro Versicherungsjahr

Für maximal einen Versicherungsfall pro Versicherungsjahr besteht

- im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich abweichend von Art. 22.B.2.3.2. ARB oder
- im Forderungsmanagement Premium (*sofern dieses als versichert gilt*) oder
- in Inkassofällen Art. 22.B.2.4. ARB (*sofern diese als versichert gelten*)

auch dann Versicherungsschutz, wenn die vertraglich vereinbarte Streitwertobergrenze um bis zu 100% überschritten wird.

Als Versicherungsjahr gilt jeweils der Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag der vereinbarten Prämienhauptfälligkeit (Art. 12.2. ARB).

Dieser Versicherungsschutz wird unter sinngemäßer Anwendung des Art. 22.B.2.3. ARB geboten.

2. Anteilige Deckung bei Überschreitung der Streitwertgrenze im Gerichtsverfahren

Besteht für das Verfahren erster Instanz Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich und erfolgen nach der gerichtlichen Geltendmachung Ausdehnungen des Streitwertes über die vereinbarte Streitwertgrenze hinaus, die für den Versicherungsnehmer bei Klageeinbringung noch nicht absehbar waren, besteht abweichend von Art. 22.B.2.3.2. ARB ab dem Zeitpunkt der Ausdehnung Versicherungsschutz anteilig im Verhältnis der vereinbarten Streitwertobergrenze (ohne Überschreitung nach Punkt 1.) zum ausgedehnten Streitwert.

Liegenschafts-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 25.1.1. ARB) – zu Familien-Rechtsschutz (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz für den ausschließlich Wohnzwecken dienenden, in Österreich gelegenen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (sowie eine weitere in der Polizze bezeichnete Wohnheit in Österreich die ausschließlich Wohnzwecken dient)

- als Eigentümer oder persönlich dinglich Nutzungsberrechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörigem Grundstück bis 4.000 m² oder
- als Wohnungseigentümer einer Wohnung nach WEG inkl. Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs. 3 WEG sowie eines KFZ-Abstellplatzes am gleichen Grundstück oder
- als Mieter oder Pächter einer Wohneinheit inklusive eines im selben Mietvertrag enthaltenen KFZ Abstellplatzes.

Die versicherte Eigenschaft (Eigentümer, Mieter, Pächter oder persönlich dinglich Nutzungsberrechtigter) darf nur der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen nach Artikel 5.1. ARB aufweisen. Das versicherte Objekt darf nicht verpachtet und/oder vermietet sein.

Es gilt die gemischte Nutzung (Wohnung dient sowohl zu Wohn- als auch Betriebszwecken) als mitversichert, sofern das jeweils versicherte Objekt nicht größer als 250 m² ist und max. 20% der Gesamtfläche zu eigenen Betriebszwecken genutzt werden.

Jugendbonus (nur zum Familien-RS) - (sofern vereinbart)

Da der Versicherungsnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wurde in der Prämie ein 10%iger PrämienNachlass eingerechnet. Diese Vergünstigung entfällt ab Vollendung des 27. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist die volle Tarifprämie zu bezahlen. Anmerkung: Jugendbonus ist bis zum vollendeten 24. Lebensjahr abschließbar.

SEPA-Lastschriftverfahren

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter PrämienNachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

Weitere Hinweise

Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden, eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale (z.B. Beschäftigtenanzahl, Branche/Tätigkeitsfeld, etc.) sind dem Versicherer wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen, um die Prämie neu festsetzen zu können. Wir verweisen auf Art. 13 ARB. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

DATENSCHUTZHINWEISE für Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne per E-Mail an datenschutz@arag.at oder per Post an uns wenden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir von Ihnen die im Antragsformular abgefragten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung fälliger Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können. Gegebenenfalls kann im Schadensfall die Verarbeitung eines Strafregisterauszugs erforderlich sein. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben zur ausreichenden Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen oder handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen des Art. 6 DSGVO über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann z. B. der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Briefwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ARAG-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- um uns vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen zu schützen, holen wir vereinzelt zur Feststellung des allgemeinen Zahlungsverhaltens sowie zur Risikoprüfung manuell personenbezogene Daten über für Bonitätsauskünfte zertifizierte Unternehmen wie den KSV von 1870 oder Bisnode ein. Aus den gleichen Gründen holen wir vereinzelt Auskünfte aus den öffentlichen Büchern (beispielsweise dem Grundbuch oder dem Firmenbuch) ein.
- ggf. zur Verhinderung und Aufklärung von Strafstrafen, insbesondere von Versicherungsbetrug,
- zur Effizienzsteigerung der Prozesse unserer Antrags-/Schadensfallbearbeitung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz

Es erfolgen keine automatisierten Verarbeitungen Ihrer Daten im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadensfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadensfall betreffenden Daten an
• CED Austria GmbH, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 136/Top 2.07 (FN 50016d), welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt. Soweit dies nicht für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche in einem Schadensfall oder zur Wahrung berechtigter Interessen der ARAG oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt keine Übermittlung Ihrer Daten an Drittländer oder internationale Organisationen im Sinne der DSGVO.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

- den Vermittler die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister die bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für uns übernehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten, solange dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und darüber hinaus, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aufgrund unternehmens- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten wie dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Die steuerlichen Fristen zur Aufbewahrung betragen in der Regel sieben Jahre nach Ende des Vertrags, sofern innerhalb der Vertragszeit kein Schadensfall eröffnet wurde. Die für den Vertrag maßgeblichen zivilrechtlichen Regelungen zur Verjährungsfrist zwischen drei und dreißig Jahren vor. Zur Wahrung von berechtigten Interessen können die Daten daher für diesen Zeitraum gespeichert werden.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung oder nach Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprechen. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie darüber hinaus das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu wenden. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: ARAG SE Direktion für Österreich

Produkte: Betriebs-Rechtsschutz mit/ohne Fahrzeug-Rechtsschutz, TOP-Straf-Rechtsschutz

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen, nämlich dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB/ERB) und der Leistungsübersicht. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Bei der Rechtsschutzversicherung sorgen wir in den im Vertrag umschriebenen Bereichen für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die Ihnen dabei entstehenden Kosten.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf vereinbarte Rechtsschutzbausteine. Diese decken die jeweils vereinbarten Rechtsbereiche ab, zum Beispiel den Betriebsbereich für das versicherte Unternehmen und seine Dienstnehmer, den privaten Lebensbereich bestimmter Personen (zum Beispiel des Geschäftsführers) und/oder den verkehrsrechtlichen Bereich.

Was sind die wichtigsten wählbaren Bausteine?

Betriebs-Rechtsschutz

- ✓ Lenker-Rechtsschutz
- ✓ Beratungs-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen
- ✓ Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- ✓ Liegenschafts-Rechtsschutz
- ✓ Daten-Rechtsschutz
- ✓ KI- und Cyber-Paket
- ✓ Präventionspaket
- ✓ Fahrzeug-Rechtsschutz
- ✓ Familien-Rechtsschutz für den Inhaber

Top-Straf-Rechtsschutz

- ✓ Straf-Rechtsschutz
- ✓ Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz
- ✓ Beistandsleistung bei einer Zeugeneinvernahme
- ✓ Beistandsleistung in österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Welche Kosten übernehmen wir?

Wir zahlen die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Versichert sind insbesondere:

- ✓ Das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts in versicherten Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- ✓ Kosten der außergerichtlichen Rechtsvertretung, soweit dies vereinbart ist
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ Vom Gericht aufgetragene Vorschüsse für Zeugen und Sachverständige
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten einer Mediation, soweit dies vereinbart ist



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir erheblich höhere Versicherungsprämien vereinbaren. Deshalb sind einige Rechtsangelegenheiten sachlich, zeitlich oder örtlich ausgeschlossen, zum Beispiel:

- ✗ Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, inneren Unruhen, Streiks
 - ✗ Streitigkeiten wegen der Errichtung und Finanzierung von Gebäuden
 - ✗ Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen
 - ✗ Streitigkeiten wegen Vermögensveranlagungen
 - ✗ Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsbereichen wie dem Gesellschafts-, Kartell- und Wettbewerbsrecht;
- In den versicherbaren Bausteinen sind teils besondere Risiken ausgeschlossen, wie zum Beispiel:
- ✗ Bagatellstrafen im Kfz-Verwaltungsstrafverfahren
 - ✗ Tötungsdelikte im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz
 - ✗ Fälle im betrieblichen Vertragsrechtsschutz, wenn die vereinbarte Streitwertobergrenze überschritten wird
 - ✗ Scheidungsverfahren im Familien-Rechtsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für einige Leistungen gilt eine Wartefrist: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist.
- ! Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ! Wenn ein Selbstbehalt vereinbart wurde, müssen Sie für jeden Versicherungsfall die Kosten in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltens tragen.
- ! Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der von ARAG zu zahlenden Kosten. Für unterschiedliche Bausteine können unterschiedliche Versicherungssummen zur Verfügung stehen. Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entnehmen Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Im Fahrzeug-Rechtsschutz, im Lenker-Rechtsschutz, im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz und im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz in Europa und in bestimmten außereuropäischen Gebieten.
- ✓ Im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz im Betriebsbereich, im Liegenschafts-Rechtsschutz, im Rechtsschutz in Erbrechtssachen, im Rechtsschutz in Familienrechtssachen und im Daten-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz, wenn das Verfahren in Österreich stattfindet.
- ✓ In den übrigen Rechtsschutz-Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für Verfahren in der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Im Schadensfall müssen Sie uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden.

Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Je nach Vereinbarung zwischen uns zahlen Sie die weiteren Prämien monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns die Prämie mit Zahlschein oder Online überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsschein vereinbart, sofern Sie die erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt 1 Jahr oder länger: Der Versicherungsvertrag endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder wir den Vertrag kündigen.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können wir den Vertrag vorzeitig kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer geschriebenen Nachricht kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag mit einer geschriebenen Nachricht jährlich zum Ende des Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gründen vorzeitig mit einer geschriebenen Nachricht gekündigt werden.
- Informationen zu den Ihnen zustehenden Rücktrittsrechten enthalten die Erklärungen und Hinweise zum Antrag.